Verhaltensregeln für religiöse Amtsträger im Internet

Vorbemerkung: Die „Verhaltensregeln für religiöse Amtsträger im Internet" (*Zongjiao jiaozhi renyuan wangluo xingwei guifan* 宗教教职人员网络行为规范) wurden als Erlass (2025) Nr. 12 des Nationalen Büros für religiöse Angelegenheiten (NBRA) in einer Bekanntmachung des NBRA vom 7. September 2025 an die Behörden für religiöse Angelegenheiten auf Provinzebene versandt mit der Aufforderung, „die religiösen Kreise bei der Umsetzung gewissenhaft anzuleiten". Der Text wurde am 16. September 2025 auf der Website des NBRA unter www.sara.gov.cn/static/content/xxgk/gfxwj/2025-09-16/1417173278783471616.html (Abruf 30.09.2025) veröffentlicht. Der Text wurde von Katharina Wenzel-Teuber aus dem Chinesischen übersetzt. Einleitung und Anmerkungen stammen von der Übersetzerin.

Einleitung

Bisher gab es Codes of Conduct, die die religiösen Dachverbände in der Volksrepublik China ihren eigenen Geistlichen gaben – wie die „Verhaltensregeln für protestantische kirchliche Amtsträger" (*Zhongguo jidujiao jiaomu renyuan xingwei guifan* 中国基督教教牧人员行为规范) aus dem Jahr 2019 (deutsche Übersetzung in *China heute* 2019, Nr. 4, S. 227-228). Nun hat das Nationale Büro für religiöse Angelegenheiten, die in die Einheitsfrontabteilung der KP Chinas eingegliederte Religionsaufsichtsbehörde, einen solchen Verhaltenskodex für das religiöse Personal aller Religionen erlassen, der eher den Charakter einer Rechtsnorm beansprucht, bis hin zu den am Ende angeführten Strafmaßnahmen.

Die „Verhaltensregeln für religiöse Amtsträger im Internet" (im Folgenden kurz „Verhaltensregeln") basieren auf den am 1. März 2022 in Kraft getretenen „Maßnahmen für die Verwaltung religiöser Informationsdienste im Internet" (im Folgenden kurz „Maßnahmen"). Die „Maßnahmen" legten fest, dass für Dienste, die der Öffentlichkeit religiöse Informationen über Internetmedien anbieten, bei den Religionsbehörden auf Provinzebene eine „Lizenz für religiöse Informationsdienste im Internet" zu erwerben ist. Sie enthielten außerdem bereits starke Einschränkungen bezüglich der im Internet erlaubten religionsbezogenen Inhalte (siehe *China heute* 2022, Nr. 2, S. 74-76, 91-97).

Diese Einschränkungen werden in den „Verhaltensregeln" wiederholt (dies wird in den Fußnoten der folgenden Übersetzung durch Verweis auf die entsprechenden Paragraphen der „Maßnahmen" gekennzeichnet). Die meisten Verbote und Gebote in den „Verhaltensregeln" sind also nicht grundsätzlich neu, sondern bereits in dem älteren Dokument enthalten: so z.B. das Verbot, Minderjährige zu verleiten, an eine Religion zu glauben, oder zu organisieren oder zu erzwingen, dass sie an religiösen Aktivitäten teilnehmen; Spendensammlungen im Namen von Religion; Vertrieb interner religiöser Publikationen über das Internet usw. Ebenfalls bereits in den „Maßnahmen" enthalten und in den „Verwaltungsregeln" wiederholt ist die Einschränkung, dass religiöse Amtsträgern nur über Websites, Apps oder Foren von religiösen Organisationen, religiösen Ausbildungsstätten oder Stätten für religiöse Aktivitäten, die über eine „Lizenz für religiöse Informationsdienste im Internet" verfügen, Schriften auslegen, predigen oder religiöse Aus- und Fortbildung erteilen dürfen. Die „Verhaltensregeln" bestätigen auch das generelle (wenn auch indirekt ausgedrückte) Verbot der „Maßnahmen", religiöse Aktivitäten wie Dharma-Versammlungen und Gottesdienste sowie religiöse Zeremonien jeglicher Art im Internet durchzuführen.

Darüber hinaus verschärfend wirken die „Verhaltensregeln" durch verschiedene Punkte:

§ 4 impliziert, dass die „Verhaltensregeln" auch gelten, wenn religiöse Amtsträger nicht in ihrer Eigenschaft als religiöse Amtsträger, sondern privat im Internet handeln. § 13 verdeutlicht dies weiter, indem er konkret auch Kommunikationssysteme wie WeChat-Gruppen und WeChat Moments nennt, die zwar nicht vollkommen geschlossen sind, aber als eher private, nicht öffentlich zugängliche Kommunikationsräume zu bezeichnen sind. Gerade die Moments werden bisher häufig von religiösen Amtsträgern genutzt, um religiöse Inhalte zu teilen.

Laut § 6 dürfen religiöse Amtsträger im Internet „sich nicht selbst in übertriebener Weise präsentieren und nicht religiöse Themen und Inhalte benutzen, um Aufmerksamkeit zu erregen oder Netzverkehr anzuziehen". Im Internet sehr erfolgreich zu sein ist religiösen Amtsträgern also potentiell nicht erlaubt, wobei es unklar bleibt, wo die Grenzen liegen. Hier wird besonders deutlich, dass die Eindämmung des Einflusses von Religion ein zentrales Anliegen der staatlichen Religionspolitik ist.

Zwar sind viele in den „Verhaltensregeln" aufgeführten Verbote bereits in den „Maßnahmen" enthalten, sie werden jedoch in den „Verhaltensregeln" an etlichen Stellen noch konkretisiert oder erweitert. So wird das Verbot, religiösen Fanatismus und Extremismus zu verbreiten, in den „Verhaltensregeln" ergänzt um das Verbot, im Internet religiös-extremistische Kleidung oder Accessoires zu tragen oder zu vermarkten (§ 9). Das Verbot bezüglich Glaubensver-

mittlung und Gottesdienstteilnahme Minderjähriger wird erweitert um das Verbot, für diese Zielgruppe über das Internet religiöse Aus- und Fortbildungen wie Sommer- oder Winterlager zu organisieren (§ 10). Solche Beispiele gibt es mehr – siehe die entsprechenden Anmerkungen in den Fußnoten.

Auffällig ist außerdem, dass die „Verhaltensregeln" an manchen Stellen mit Begriffen arbeiten, die eine abwertende Konnotation haben – beispielsweise das bereits erwähnte *ziwo chaozuo* 自我炒作 „sich selbst in übertriebener Weise präsentieren" (oder: sich „hypen", „hochjubeln"). Eher negativ sind auch Begriffe wie „[Minderjährigen religiöses Denken] einflößen" (*guanshu* 灌输) und sie „[zum Glauben an eine Religion] verleiten" (*youdao* 诱导), oder „Religion ausnutzen, um Reichtümer anzuhäufen" (*jie jiao lian cai* 借教敛财).

Interessant ist der Hinweis auf KI in § 16 – hier wäre es interessant zu wissen, welche Rolle KI in der religiösen Praxis bereits spielt oder ob der Punkt eher mit Blick auf mögliche künftige Entwicklungen aufgenommen wurde.

Insgesamt bedeuten die „Verhaltensregeln" also eine auf den Personenkreis der religiösen Amtsträger ausgerichtete weitere Bestätigung und Verschärfung der Kontrolle von Religion im Internet. Sie lässt für daoistische Priesterinnen und Priester, buddhistische Mönche und Nonnen, Imame und Imaminnen, evangelische Pastorinnen und Presbyter, katholische Priester und Ordensfrauen nicht mehr viele Möglichkeiten offen, sich online in wirksamer Weise religiös zu äußern und zu betätigen, und dürfte sie vermutlich zu noch vorsichtigerem Online-Verhalten anregen.

Katharina Wenzel-Teuber

Verhaltensregeln für religiöse Amtsträger im Internet

宗教教职人员网络行为规范

§ 1 Um das Verhalten der religiösen Amtsträger[1] im Internet zu normieren und die gute Ordnung im Bereich der Religionen im Internet zu wahren, werden auf der Grundlage der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten",[2] der „Maßnahmen für die Verwaltung religiöser Amtsträger",[3] der „Maßnahmen für die Verwaltung von Informationsdiensten im Internet", der „Maßnahmen für die Verwaltung religiöser Informationsdienste im Internet"[4] und anderer Rechtsnormen und Regeln diese Regeln festgelegt.

§ 2 Bei der Durchführung von Handlungen im Internet müssen religiöse Amtsträger das Land lieben, die Führung der Kommunistischen Partei Chinas unterstützen, das sozialistische System unterstützen, die staatlichen Gesetze, Rechtsnormen und Regeln sowie einschlägigen Bestimmungen zur Verwaltung religiöser Angelegenheiten einhalten, die gesellschaftliche Moral, die öffentliche Ordnung und die guten Sitten wahren, die „Konvention über Selbstdisziplin für eine zivilisierte Internetnutzung"[5] vorbildlich einhalten, den religiösen Vorschriften, Geboten und Regeln entsprechen und die Aufsicht und Verwaltung durch die Regierung sowie die Aufsicht der Gesellschaft akzeptieren.

§ 3 Bei der Nutzung des Internets müssen religiöse Amtsträger die sozialistischen Kernwerte[6] praktizieren, am Prinzip der Unabhängigkeit, Autonomie und Selbstverwaltung[7] der Religionen unseres Landes festhalten, an der Ausrichtung auf Sinisierung[8] der Religionen unseres Landes festhalten, aktiv zur Anpassung der Religionen an den Sozialismus anleiten und die religiöse, gesellschaftliche und ethnische Harmonie[9] wahren.[10]

1 Der im Chinesischen geschlechtsneutrale Ausdruck meint Männer und Frauen. Im Folgenden wird in der deutschen Übersetzung das generische Maskulinum benutzt, gemeint ist stets männliches und weibliches religiöses Personal.

2 Chin. *Zongjiao shiwu tiaoli* 宗教事务条例. Verordnung Nr. 686 des Staatsrats der Volksrepublik China vom 28. August 2017, in Kraft seit 1. Februar 2018; deutsche Übersetzung in *China heute* 2017, Nr. 3, S. 160-172, und auf www.china-zentrum.de unter „Dokumente zu Religion und Politik". Im Folgenden kurz VrA.

3 Chin. *Zongjiao jiaozhi renyuan guanli banfa* 宗教教职人员管理办法. Verordnung Nr. 15 des Nationalen Büros für religiöse Angelegenheiten (NBRA) vom 18. Januar 2021, in Kraft seit 1. Mai 2021; deutsche Übersetzung in *China heute* 2021, Nr. 2, S. 96-105, und auf www.china-zentrum.de unter „Dokumente zu Religion und Politik".

4 Chin. *Hulianwang zongjiao xinxi fuwu guanli banfa* 互联网宗教信息服务管理办法. Verordnung Nr. 17 des NBRA vom 3. Dezember 2021, in Kraft seit 1. März 2022; deutsche Übersetzung in *China heute* 2022, Nr. 2, S. 91-97, und auf www.china-zentrum.de unter „Dokumente zu Religion und Politik". Im Folgenden kurz MVrII.

5 Chin. *Wenming shangwang zilü gongyue* 文明上网自律公约. Diese Konvention wurde 2006 von der Internet Society of China (Zhongguo hulianwang xiehui 中国互联网协会) veröffentlicht.

6 Chin. *shehuizhuyi hexin jiazhiguan* 社会主义核心价值观. Die zwölf „sozialistischen Kernwerte" werden seit dem 18. Parteitag der KP Chinas im November 2012 propagiert. Es sind die nationalen Werte Reichtum und Stärke (*fuqiang* 富强), Demokratie (*minzhu* 民主), Zivilisiertheit (*wenming* 文明) und Harmonie (*hexie* 和谐); die gesellschaftlichen Werte Freiheit (*ziyou* 自由), Gleichheit (*pingdeng* 平等), Gerechtigkeit (*gongzheng* 公正) und Rechtsstaatlichkeit (*fazhi* 法治); sowie die individuellen Werte Patriotismus (*aiguo* 爱国), Einsatzbereitschaft (*jingye* 敬业), Ehrlichkeit (*chengxin* 诚信) und Freundlichkeit (*youshan* 友善).

7 Chin. *duli zizhu ziban yuanze* 独立自主自办原则. Dieses Prinzip entspricht dem in Artikel 3 der Verfassung von 1982 festgelegten Grundsatz: „Die religiösen Organisationen und Angelegenheiten dürfen von keiner ausländischen Kraft beherrscht werden."

8 „Sinisierung" (chin. *Zhongguohua* 中国化) ist seit der Parteisitzung zur Einheitsfrontarbeit am 20. Mai 2015 und der Nationalen Konferenz zur Religionsarbeit am 22./23. April 2016 eine Hauptforderung von Partei und Staat an die Religionsgemeinschaften des Landes (vgl. *China heute* 2015, Nr. 3, S. 162-164; 2016, Nr. 2, S. 72-74, 83-86).

9 Chin. *zongjiao heshun, shehui hexie, minzu hemu* 宗教和顺, 社会和谐, 民族和睦, was man auch mit „harmonische Folgsamkeit der Religionen, Harmonie der Gesellschaft und Eintracht der Ethnien" übersetzen könnte.

10 Dieser Paragraph entspricht § 3 MVrII.

§ 4 Führen religiöse Amtsträger Handlungen im Internet nicht in ihrer Eigenschaft als religiöse Amtsträger durch, müssen sie die staatlichen Gesetze, Rechtsnormen und Regeln sowie einschlägigen Bestimmungen zur Verwaltung religiöser Angelegenheiten einhalten; wenn sie in ihrer Eigenschaft als religiöse Amtsträger im Internet öffentliche Konten zur Veröffentlichung von Informationen oder für Instant-Messaging-Dienste registrieren und nutzen, müssen sie den Anbietern der Internet-Informationsdienste ihren Ausweis für religiöse Amtsträger zur Überprüfung vorlegen.

§ 5 Wenn religiöse Amtsträger im Internet Schriften auslegen und predigen oder religiöse Aus- und Fortbildungen erteilen, dürfen sie, und dürfen sie dies nur, über Websites, Anwendungen, Foren etc. tun, welche von religiösen Organisationen, religiösen Ausbildungsstätten oder Tempeln, Moscheen und Kirchen, die über eine „Lizenz für religiöse Informationsdienste im Internet" verfügen, gemäß dem Gesetz selbst errichtet wurden.[11]

§ 6 Religiöse Amtsträger müssen gute Internetsitten kultivieren und sich bewusst unguter Internetkultur entgegenstemmen, sie dürfen sich nicht selbst in übertriebener Weise präsentieren[12] und nicht religiöse Themen und Inhalte benutzen, um Aufmerksamkeit zu erregen oder Netzverkehr anzuziehen.

§ 7 Informationen, die von religiösen Amtsträgern über das Internet erstellt, reproduziert, gespeichert, veröffentlicht oder verbreitet werden, dürfen keine Inhalte aufweisen, die zum Umsturz der Staatsgewalt anstiften, sich der Führung der Kommunistischen Partei Chinas widersetzen, das sozialistische System, die Einheit des Staates, den Zusammenschluss der Nationalitäten und die Stabilität der Gesellschaft untergraben oder die Umsetzung des staatlichen Justiz-, Erziehungs-, Ehe- oder Sozialverwaltungssystems behindern.[13]

§ 8 Religiöse Amtsträger dürfen nicht über das Internet mit Kräften von außerhalb des Territoriums gemeinsame Sache machen[14] und religiöse Infiltrationsaktivitäten von außerhalb des Territoriums nicht unterstützen oder sich daran beteiligen.

§ 9 Religiöse Amtsträger dürfen über das Internet nicht religiös-extremistische Kleidung oder Accessoires zeigen, tragen oder vermarkten, nicht religiös-extremistisches Gedankengut verbreiten oder religiösen Fanatismus entfachen und nicht Extremismus, Terrorismus und ethnischen Separatismus propagieren.[15]

§ 10 Religiöse Amtsträger dürfen über das Internet nicht gegenüber Minderjährigen religiöses Denken verbreiten, ihnen solches einflößen oder sie zum Glauben an eine Religion verleiten, die Teilnahme Minderjähriger an religionsbezogenen Aus- und Fortbildungen wie Sommerlagern (Winterlagern) organisieren, oder organisieren oder erzwingen, dass Minderjährige an religiösen Aktivitäten teilnehmen.[16]

§ 11 Religiöse Amtsträger dürfen über das Internet nicht Irrglauben, häretische Lehren und pseudobuddhistische Fremdlehren propagieren oder feudalistische abergläubische Aktivitäten wie Divination, Orakel und Wahrsagen betreiben.[17]

§ 12 Religiöse Amtsträger dürfen über das Internet keine ungeprüften Falschinformationen veröffentlichen; sie dürfen nicht Zwietracht säen, Gegensätze hervorrufen, Gerüchte erzeugen und verbreiten, verleumden und intrigieren, angreifen und diffamieren usw., nicht das einträchtige Zusammenleben verschiedener Religionen oder innerhalb derselben Religion untergraben und nicht religiös gläubige oder nicht religiös gläubige Bürger diskriminieren oder beleidigen.[18]

---

11 Dieser Paragraph korrespondiert mit §§ 15 und 16 der MVrII. – In den MVrII ist festgelegt, dass für Dienste, die der Öffentlichkeit religiöse Informationen über Internetmedien anbieten, bei den Religionsbehörden auf Provinzebene eine „Lizenz für religiöse Informationsdienste im Internet" (chin. *hulianwang zongjiao xinxi fuwu xukezheng* 互联网宗教信息服务许可证) zu erwerben ist.

12 Chin. *ziwo chaozuo* 自我炒作. Andere Übersetzungsmöglichkeit: sich selbst hypen. – Dieser Paragraph hat keine Entsprechung in den MVrII.

13 Entspricht § 14.1-2 MVrII.

14 Chin. *yu jingwai shili goulian* 与境外势力勾连. Der Begriff *jingwai* 境外 (außerhalb des Territoriums, auch übersetzt als „außerhalb des Gebiets") meint in chinesischen Rechtsnormen üblicherweise alles außerhalb Festlandchinas, d.h. auch Hongkong, Macau und Taiwan sind *jingwai*. *Goulian* 勾连 bedeutet in etwa „gemeinsame Sache machen, unter einer Decke stecken", im Englischen *collude*. Diese Wendung gab es in den MVrII nicht, § 4 MVrII nannte lediglich das Prinzip der Abwehr von Infiltration.

15 Vgl. § 14.1 MVrII. Kleidung und Accessoires werden dort jedoch nicht erwähnt.

16 Vgl. § 14.8 MVrII; dieser verbietet im Internet das „Verleiten Minderjähriger, an eine Religion zu glauben, oder Organisation oder Erzwingen der Teilnahme Minderjähriger an religiösen Aktivitäten". Damit wurde 2021 erstmals in einer landesweit gültigen religionsbezogenen Rechtsnorm ein explizites Verbot ausgesprochen, Minderjährige zum Glauben an eine Religion zu „verleiten" oder ihre Teilnahme an religiösen Aktivitäten zu organisieren. In den vorliegenden Verhaltensregeln wird dies weiter konkretisiert und auch die Organisation religionsbezogener Aus- und Fortbildungen wie Sommerlager – hier über das Internet – verboten.

17 MVrII § 14.3 verbietet, „häretische Lehren" (*xiejiao* 邪教) und „feudalistischen Aberglauben" zu propagieren; hier werden konkrete Details genannt. Der hier verwendete Begriff *fufo waidao* 附佛外道 „kann als ‚pseudobuddhistische Fremdlehren' übersetzt werden und bezieht sich auf (neue) religiöse Bewegungen, die außerhalb des Buddhismus entstehen, aber deutliche Anleihen bei diesem machen". Carsten Krause – Leo Maximilian Koenig, „Neue Regelungen der Chinesischen Buddhistischen Vereinigung für Meditationsaktivitäten und für das Freilassen von Lebewesen", in: *China heute* 2025, Nr. 3, S. 155-165, hier S. 159, Anm. 12.

18 Der zweite Teil dieses Paragraphen entspricht § 14.5-6 MVrII.

§ 13 Mit Ausnahme der in § 5 dieser Regeln genannten Fälle dürfen religiöse Amtsträger über das Internet nicht durch Livestreaming, Kurzvideos, Online-Meetings, WeChat-Gruppen, WeChat Moments oder andere Formen Religion verbreiten;[19] sie dürfen im Internet religiöse Aktivitäten wie Dharma-Versammlungen, Gottesdienste und Messen sowie religiöse Zeremonien wie Weihrauchopfer, buddhistische Opferhandlungen, Schriftrezitationen, buddhistische oder daoistische Ordinationen und Taufen weder organisieren noch an ihnen teilnehmen; sie dürfen im Internet nicht Unterricht und Fortbildungen mit religiöser Färbung oder religiösem Inhalt wie „Meditation", „Reinigung" oder „Heilung" durchführen.[20]

§ 14 Religiöse Amtsträger dürfen im Internet nicht Religion ausnutzen, um Reichtümer anzuhäufen; sie dürfen nicht im Namen des Baus von Stätten für religiöse Aktivitäten oder der Durchführung religiöser Aktivitäten um Spenden werben; sie dürfen geschäftsmäßige Aktivitäten wie Produktmarketing, Livestream-Shopping oder Trinkgeldgeben sowie kommerzielle Aufführungen oder Kunstdarbietungen nicht organisieren oder daran teilnehmen.[21]

§ 15 Religiöse Amtsträger dürfen über das Internet nicht als interne Materialien klassifizierte religiöse Publikationen und illegale Publikationen verkaufen oder versenden.[22]

§ 16 Religiöse Amtsträger müssen Produkte und Dienste der generativen künstlichen Intelligenz gemäß den Gesetzen und Regeln nutzen, sie dürfen KI-Technologie nicht anwenden, um Religion zu verbreiten, rechtswidrige Informationen zu erstellen, zu veröffentlichen oder zu verbreiten oder um rechtswidrige und regelwidrige Aktivitäten zu betreiben.[23]

§ 17 Verstoßen religiöse Amtsträger gegen diese Regeln, ordnen die Behörden für religiöse Angelegenheiten eine Korrektur innerhalb einer bestimmten Frist an; wird die Korrektur verweigert, verhängen die Behörden für religiöse Angelegenheiten zusammen mit den Behörden für Internetinformation, den für Telekommunikation zuständigen Behörden, den Organen der öffentlichen Sicherheit und den Organen der Staatssicherheit etc. Strafen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen und Regeln; sind die Umstände schwerwiegend, schlagen die Behörden für religiöse Angelegenheiten den betreffenden religiösen Organisationen, religiösen Ausbildungsstätten oder Stätten für religiöse Aktivitäten vor, ihm bzw. ihr vorübergehend die Leitung religiöser Angelegenheiten und Aktivitäten oder den Status eines religiösen Amtsträgers zu entziehen, und die Haftung der Verantwortlichen der betreffenden religiösen Organisationen, religiösen Ausbildungsstätten oder Stätten für religiöse Aktivitäten wird verfolgt.[24]

Sind die gegen diese Regel verstoßenden religiösen Amtsträger registrierte Nutzer von Plattformen zur Verbreitung religiöser Informationen im Internet, weisen die Behörden für religiöse Angelegenheiten zusammen mit den Behörden für Internetinformation, den Organen der öffentlichen Sicherheit und den Organen der Staatssicherheit den Anbieter der Plattform zur Verbreitung religiöser Informationen im Internet an, gemäß dem Gesetz und dem Vertrag Strafmaßnahmen wie warnende Aufforderung zu Korrektur und Reform, Einschränkung der Funktionen bis hin zur Schließung des Kontos zu ergreifen.[25]

§ 18 Religiöse Amtsträger, die über Websites und Plattformen von außerhalb des Territoriums Handlungen im Internet durchführen, müssen diese Regeln einhalten.

Religiöse Amtsträger aus Hongkong, Macau und Taiwan und religiöse Amtsträger aus dem Ausland, die innerhalb des Territoriums Handlungen im Internet durchführen, müssen diese Regeln umsetzen.

---

19 Chin. *chuanjiao* 传教. Im engeren Sinn bedeutet das Wort „missionieren".

20 Dieser Paragraph ist ähnlich formuliert wie § 17 MVrII. Ähnlich wie schon in den MVrII folgt daraus, dass es religiösen Amtsträgern generell verboten ist, religiöse Aktivitäten und religiöse Zeremonien im Internet durchzuführen, da die in § 5 genannten Ausnahmefälle religiöse Aktivitäten und religiöse Zeremonien nicht einschließen. Während MVrII nur allgemein von „Instant Messaging" spricht, werden hier konkret WeChat-Gruppen und WeChat Moments genannt. Beitritt zu einer WeChat-Gruppe erfolgt durch Einladung; die Posts in den WeChat Moments eines Nutzers sind für diejenigen WeChat-Nutzer sichtbar, die dieser als Freunde gekennzeichnet und für seine Moments freigeschaltet hat, es handelt sich also um nicht vollkommen geschlossene, aber eher private, nicht öffentlich zugängliche Kommunikationsräume. Gerade die Moments werden bisher häufig von religiösen Amtsträgern genutzt, um religiöse Inhalte zu teilen. – Neu hinzugefügt wurde das Verbot von „Unterricht und Fortbildungen im Internet mit religiöser Färbung oder religiösem Inhalt wie ‚Meditation', ‚Reinigung' oder ‚Heilung'" im Internet. Der Begriff *chanxiu* 禅修 bezeichnet wörtlich „Chan[-buddhistische] Selbstkultivierung", hier im weiteren Sinn „Meditation". Vgl. hierzu die am 30. Juni 2025 vom Vorstand der Chinesischen buddhistischen Vereinigung verabschiedeten „Maßnahmen für die Verwaltung von Meditationsaktivitäten in buddhistischen Stätten der han[-chinesischen] Tradition" (*Hanchuan fojiao huodong changsuo chanxiu huodong guanli banfa* 汉传佛教活动场所禅修活动管理办法), deutsche Übersetzung von Carsten Krause in *China heute* 2025, Nr. 3, S. 154-160, und auf www.chinazentrum.de unter „Dokumente zu Religion und Politik" – bes. § 11 mit dem Verbot, Meditationsaktivitäten online durchzuführen oder zu bewerben.

21 Vgl. § 19 MVrII: „Keine Organisation und keine Einzelperson darf im Internet im Namen einer Religion Spendensammlungen durchführen." – „Trinkgeldgeben" (*dashang* 打赏): Follower können durch Online-Trinkgelder Influencer auf Social Media Plattformen finanziell unterstützen und Influencer so Einkommen generieren. In den MVrII waren keine konkreten geschäftlichen oder kommerziellen Aktivitäten im Internet aufgeführt.

22 So bereits in § 14.9 MVrII. – Von den Religionsgemeinschaften herausgegebene gedruckte religiöse Schriften dürfen grundsätzlich nur als „interne Materialien" (*neibu ziliao* 内部资料) erscheinen und nicht über den öffentlichen Buchhandel vertrieben werden; vgl. § 45 VrA.

23 KI war in den MVrII, die aus dem Jahr 2021 stammen, noch kein Thema.

24 Entspricht § 29 MVrII mit Ergänzungen aus § 73 VrA.

25 Entspricht § 30 MVrII.